

Was bedeutet „Heilungsbewährung“?

Das ist eine gesetzlich festgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen. Für diese Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet. Ist diese Zeit abgelaufen, wird Ihr Gesundheitszustand überprüft und erneut bewertet.

Was bedeutet „Dauerzustand“?

Eine akute Erkrankung führt nicht gleich zu einer dauerhaften Behinderung. Von einem Dauerzustand kann erst ausgegangen werden, wenn nach Ablauf des gesetzlich festgeschriebenen **Zeitraumes von sechs Monaten** nach Eintritt der Erkrankung noch immer gesundheitliche Einschränkungen vorhanden sind.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung nicht zufrieden bin?

Legen Sie rechtzeitig Widerspruch ein. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Datum des Bescheides beim Versorgungsamt eingegangen sein. Er muss schriftlich erfolgen. Bitte begründen Sie Ihren Widerspruch möglichst mit aussagekräftigen ärztlichen Unterlagen. Die Begründung können Sie auch später nachreichen.

Erkennt das Versorgungsamt den Widerspruch an, erhalten die Antragstellenden einen Widerspruchsbescheid, in dem auch über die entstandenen Kosten

(Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.) entschieden wird.

Erkennt das Versorgungsamt den Widerspruch **nicht** an, erhalten die Antragstellenden einen Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung (Klagemöglichkeit vor dem Sozialgericht). Es bleibt dann bei dem bisherigen Grad der Behinderung und den Merkzeichen.

Habe ich Anspruch auf eine Untersuchung?

Ein Rechtsanspruch auf eine Untersuchung im Schwerbehindertenverfahren besteht nicht. Die Prüfung des Antrags erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Sollten die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nicht ausreichen, kann eine ärztliche Begutachtung erfolgen.

Was kann ich tun, wenn sich mein Gesundheitszustand verschlechtert?

Sie können einen neuen Feststellungsantrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie beim Bürgertelefon 115, im KundenCenter des Versorgungsamtes, im Bürgeramt oder im Internet unter

www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/

Schicken Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag unter Angabe Ihres Aktenzeichens an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin.

Wir sind für Sie da !

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Kundencenter im Versorgungsamt

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin

barrierefreier Zugang; Behindertenparkplätze

VERKEHRSVERBINDUNG

U-Bahnhöfe U3 U7 Fehrbelliner Platz

(Aufzug vorhanden)

Bushaltestellen 101 104 115 Fehrbelliner Platz

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag 09.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 13.00 Uhr

BÜRGERTELEFON 115

FAX 90229 6095

E-MAIL infoservice@lageso.berlin.de

INTERNET www.lageso.berlin.de



Landesamt für Gesundheit und Soziales | berlin Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich Referat III C

Sächsische Str. 28 | 10707 Berlin | E-Mail: infoservice@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press -

Bild © vege - Fotolia.com | Stand: Juli 2015

Schwerbehindertenrecht

Antworten auf häufig
gestellte Fragen



www.lageso.berlin.de

Wir über uns

In Berlin leben rund 3,5 Millionen Menschen. Circa 604.000 Berliner und Berlinerinnen haben bereits ein Anerkennungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht durchlaufen. Damit ist ungefähr jeder sechste Berliner Kunde des Versorgungsamtes.

Unser Ziel ist es, Ihren Antrag zeitnah und kundenfreundlich zu bearbeiten. Das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist an gesetzliche Vorgaben gebunden.

In unserem **KundenCenter** erhalten Sie

- allgemeine Informationen zum Schwerbehindertenrecht und den Nachteilsausgleichen
- Antragsformulare und Informationsmaterial
- Hilfe beim Ausfüllen der Anträge
- Auskünfte und Beratung im Einzelfall
- den Schwerbehindertenausweis
- bei Verlust den Ersatzausweis bzw. die Ersatzwertmarke
- Information zum Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderungen und Annahme von Taxi-Quittungen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was muss ich tun, wenn mein Schwerbehindertenausweis abläuft?

Für einen neuen Ausweis wird ein aktuelles Passbild benötigt. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen.

Schicken Sie den Ausweis circa vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit per Post an das Versorgungsamt. Kommen Sie während der Öffnungszeiten in unser **KundenCenter**. Dort wird der Ausweis ausgestellt.

Was muss ich tun, wenn meine Wertmarke abläuft?

Sie erhalten circa 4 bis 6 Wochen vor Ablauf Ihrer Wertmarke vom Versorgungsamt Post mit einem Überweisungsträger und einem Antragsformular auf eine unentgeltliche Wertmarke. Bitte prüfen Sie an Hand des Antragsformulars, ob bei Ihnen die Voraussetzung für eine unentgeltliche Wertmarke erfüllt ist.

- **Wenn ja**, füllen Sie den Antrag aus.

Lassen Sie ihn vom zuständigen Leistungsträger abstempeln und schicken Sie ihn ans Versorgungsamt zurück (Bezirksamt: Grundsicherung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Taschengeld bei Heimbewohnern).

- **Wenn nein**, benutzen Sie nur den Überweisungsträger.

Was muss ich tun, wenn mein Ausweis und / oder die Wertmarke abhanden gekommen sind?

Der Ausweis und auch die Wertmarke können während der Öffnungszeiten im **KundenCenter** sofort ersetzt werden. Sie können den Verlust auch per Post mitteilen. Bitte das Passbild für den neuen Ausweis nicht vergessen.

Wie stelle ich einen Antrag auf Schwerbehinderung?

Nutzen Sie dafür den Antragsvordruck des Versorgungsamtes. Das Formular erhalten Sie unter dem Bürgertelefon 115, im KundenCenter des Versorgungsamtes, im Bürgeramt oder im Internet unter

www.lageso.berlin.de/behinderung.

Sie können den Antrag auch online stellen unter folgendem Link:

www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung/antragstellung-online/

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und gut leserlich aus. Unterschreiben Sie eigenhändig. Bitte vergessen Sie nicht, die Einwilligungserklärungen zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen zu unterschreiben. Sie helfen das Verfahren zu beschleunigen, wenn Sie dem Antrag die in Ihrem Besitz befindlichen medizinischen Unterlagen (Krankenhaus-, Kurberichte, Rönt-

genbefunde und andere Untersuchungsbefunde neueren Datums) in Kopie beifügen. Lassen Sie sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.

Wie lange dauert ein Antragsverfahren?

Die Bearbeitungsdauer hängt u.a. davon ab

- wie vollständig Sie Ihre Angaben im Antrag gemacht haben und
- wie schnell die von Ihnen angegebenen Ärzte und Institutionen auf unsere Anfragen reagieren.

Liegen uns alle erforderlichen medizinischen Unterlagen vor, erfolgt die versorgungsärztliche Bewertung. Das Antragsverfahren endet mit dem Bescheid. Im Bescheid stehen der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

Welche besonderen Einzelfälle gibt es?

Vorrangig bearbeitet werden

- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem **Kündigungsschutz**
- Anträge von Personen mit **lebensbedrohlichen** Erkrankungen.